

Gemeindeordnung

vom 25.09.2016 (Stand am 01.01.2018)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	5
1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben	5
Gemeinde	5
Aufgaben	5
Grundsätze der Aufgabenerfüllung	5
Mitteleinsatz	5
Produktdefinitionen	5
Führungsinstrumente für das Vorgehen nach Art. 5	6
Übertragung von Aufgaben an Dritte	6
Zusammenarbeit mit Dritten	6
Information	6
1.2 Mitwirkung in Behörden	6
Organe	6
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	6
Wählbarkeit	7
Amtsdauer	7
Amtszeitbeschränkung	7
Unvereinbarkeit	7
Verwandtenausschluss	7
Ausstand	8
Offenlegung der Interessenbindung im Gemeindeparlament	8
Sorgfaltspflicht	8
Verantwortlichkeit	8
Ämter in anderen Institutionen	8
Protokoll	8
1.3 Finanzhaushalt	8
Finanzplan	8
Ausgaben	8
Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	9
Nachkredite	9
Gebundene Ausgaben	9
Wiederkehrende Ausgaben	9
Rahmenkredite	9
Rechnungsprüfungsorgan	9
2. Die Gemeindeorganisation	9
2.1 Die Stimmberechtigten	9
Stimmrecht	9
Urnenwahlen	10
Urnenabstimmung	10
Referendum (fakultative Urnenabstimmung)	10
Initiative a) Grundsatz	10

b) Vorprüfung und Sammelfrist	10
c) Gültigkeit	11
d) Behandlung	11
Abstimmung über Varianten	11
Volksmotion und Volkspostulat	11
Jugendmotion und Jugendpostulat.....	11
Volksvorschlag.....	11
Petition	11
2.2 Das Gemeindeparlament	12
Mitgliederzahl.....	12
Einberufung	12
Sitzungsleitung	12
Öffentlichkeit.....	12
Mitwirkung des Gemeinderates und Dritter	12
Parlamentarische Vorstösse a) Parlamentarische Initiative.....	12
b) Motion.....	12
c) Postulat.....	12
d) Interpellation und einfache Anfrage	12
Zuständigkeiten a) Wahlen	12
b) Antragstellung	13
c) Sachgeschäfte in abschliessender Zuständigkeit.....	13
d) Sachgeschäfte unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	13
e) Parlamentarische Untersuchung.....	13
Geschäftsprüfungskommission	13
Aufsichtskommission.....	13
Zusammensetzung Geschäftsprüfungs- und Aufsichtskommission.....	14
2.3 Der Gemeinderat.....	14
Zusammensetzung	14
Zuständigkeiten a) Grundsatz	14
b) Wahlen	14
c) Sachgeschäfte	14
Vertretung in Gemeindeverbänden	14
Verwaltungsorganisation	14
2.4 Die Kommissionen.....	15
Ständige Kommissionen a) Allgemeines.....	15
b) Politische Kommissionen	15
c) Fachkommissionen	15
d) Kommissionenreglement	15
Nichtständige Kommissionen a) Einsetzung	15
b) Zuständigkeiten.....	15
2.5 Das Gemeindepersonal.....	16

Grundsatz	16
Anstellungsverhältnis	16
3. Übergangs- und Schlussbestimmungen	16
Amtszeitbeschränkung	16
Aufhebung bisherigen Rechts	16
Inkrafttreten	16
Auflagebestätigung	16
Anhang zur Gemeindeordnung	17
Ständige Kommissionen	17
1. Geschäftsprüfungskommission (GPK)	17
2. Aufsichtskommission (ASK)	17

Im Bestreben,

- der Bevölkerung hohe Lebensqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen,
- die natürliche Umwelt für gegenwärtige und künftige Generationen zu schützen und zu erhalten,
- der sozialen Verantwortung gerecht zu werden,
- günstige Rahmenbedingungen für die Wirtschaft zu schaffen,
- -Die Eigenständigkeit als lebendige, auch für Neues offene Gemeinde zu bewahren,

erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Münsingen die folgende Gemeindeordnung:

	1. Allgemeine Bestimmungen
	1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben
Gemeinde	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Münsingen besteht aus dem ihr zugeordneten Gebiet und dessen Bevölkerung; sie ist befugt, hoheitlich zu handeln.
Aufgaben	Art. 2 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben. ² Sie kann darüber hinaus Aufgaben wahrnehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.
Grundsätze der Aufgabenerfüllung	Art. 3 ¹ Die Gemeindebehörden und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung. Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Wünsche der Bevölkerung. ² Die Gemeinde weist die Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass a) die politischen und ausführenden Organe die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren, b) die Verwaltung die ihr obliegenden Aufgaben verantwortungsbewusst und selbständig erfüllt.
Mitteleinsatz	Art. 4 Die Gemeinde setzt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wirkungsvoll und wirtschaftlich ein und a) definiert und misst ihre Leistungen und vergleicht diese mit denjenigen Dritter, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist, b) weist die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit der Leistungserbringung aus, c) setzt zur Wirkungsüberprüfung angemessene Führungsinstrumente ein und stellt die zweckmässige Erfassung der Kosten sicher.
Produktedefinitionen	Art. 5 ¹ Die Gemeinde kann beschliessen, dass die Aufgabenerfüllung und die Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung ausgestaltet wird. ² Handelt die Gemeinde gemäss Abs. 1, kann sie für die betreffenden Aufgaben vom üblichen Kreditbewilligungsverfahren abweichen, indem a) das Gemeindeparlament in den Grundzügen die Menge und Qualität der zu erbringenden Leistung sowie die beabsichtigte Wirkung in Kenntnis der damit verbundenen Kosten bestimmt (Produktedefinition) und b) der Gemeinderat für die Umsetzung der beschlossenen Produktedefinitionen geeignete Leistungsaufträge zuhanden der Verwaltung erlässt. ³ Beschliesst die Gemeinde Produktedefinitionen im Sinn von Abs. 1, stellt der Gemeinderat sicher, dass die Leistungserbringung in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung entsprechend den beschlossenen Vorgaben erfolgt.

⁴ Vorbehalten bleibt die Genehmigung dieser Abweichungen durch die zuständige kantonale Stelle gemäss der kantonalen Gemeindegesetzgebung¹.

Führungsinstrumente für das Vorgehen nach Art. 5

Art. 6

¹ Der Gemeinderat setzt die für die Leistungserbringung nach Art. 5 erforderlichen und angemessenen Führungsinstrumente ein, wie namentlich

- a) eine Finanzbuchhaltung,
- b) eine Kostenrechnung,
- c) Bevölkerungsbefragungen,
- d) ein Berichtswesen.

² Das Gemeindeparlament wird durch den Gemeinderat und die Aufsichtskommission regelmässig über die Ergebnisse der Wirkungsprüfung informiert.

Übertragung von Aufgaben an Dritte

Art. 7

¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der Höhe der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn sie

- a) zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Zusammenarbeit mit Dritten

Art. 8

Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und Dritten zusammen, wenn sie dadurch ihre Aufgaben wirksamer oder kostengünstiger erfüllen kann.

Information

Art. 9

¹ Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung über ihre Tätigkeiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen.

² Die Information der Bevölkerung erfolgt nach dem Grundsatz der Transparenz und dient der freien und unverfälschten Meinungsbildung mit dem Ziel, das Vertrauen in Behörden und Verwaltung zu stärken.

³ Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht der Behörden und der Mitarbeitenden zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information² und den Datenschutz³.

Organe

1.2 Mitwirkung in Behörden

Art. 10

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten
- b) das Gemeindeparlament
- c) der Gemeinderat und die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis als Gemeindebehörden
- d) die Mitglieder des Gemeinderates, soweit sie entscheidbefugt sind
- e) die zur Vertretung der Gemeinde befugten Mitarbeitenden
- f) das Rechnungsprüfungsorgan

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 11

¹ Der Gemeinderat und die Kommissionen können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten durch einfachen Beschluss einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen des betreffenden Gremiums oder Personen aus der Verwaltung besondere Befugnisse einschliesslich selbständiger Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Der Beschluss bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.

¹ Gemeindegesetz vom 16.03.1998 (GG; BSG 170.11); Gemeindeverordnung vom 18.12.1998 (GV; BSG 170.111).

² Gesetz vom 02.11.1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG; BSG 107.1); Verordnung vom 26.10.1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung, IV; BSG 107.111).

³ Datenschutzgesetz vom 19.02.1986 (KDSG; BSG 152.04).

³ Verfügungsbefugnisse der Mitarbeitenden bedürfen einer Grundlage in einem Erlass.

Wählbarkeit

Art. 12

Wählbar sind:

- a) in das Gemeindeparlament und in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen

Amtsdauer

Art. 13

- ¹ Die Amtsdauer des Gemeindepräsidiums sowie der übrigen auf Amtsdauer gewählten Mitgliedern von Gemeindeorganen beträgt unter Vorbehalt von Abs. 2 und Art. 53 vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
- ² Das Präsidium des Gemeindeparlamentes wird auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

Amtszeitbeschränkung

Art. 14

- ¹ Die Amtszeit der Mitglieder des Gemeindeparlamentes ist auf drei, die Amtszeit der Mitglieder von Gemeinderat und Kommissionen sind auf zwei Amtsdauern beschränkt.
- ² Die Amtszeit des Gemeindepräsidiums ist unbeschränkt.
- ³ Angebrochene Amtsdauern werden nicht angerechnet.
- ⁴ Nach Ablauf der Amtszeit ist eine erneute Wahl in dasselbe Organ erst nach vier Jahren möglich.

Unvereinbarkeit

Art. 15

- ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates einschliesslich des Gemeindepräsidiums dürfen nicht dem Gemeindeparlament angehören.
- ² Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeindeparlament ist die Mitgliedschaft in einer ständigen Kommission, deren Mitglieder durch den Gemeinderat gewählt werden.
- ³ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeindeparlament, im Gemeinderat oder in einer Kommission sind alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind, soweit der Umfang der Beschäftigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG)⁴ erreicht.
- ⁴ Mitarbeitende (einschliesslich Lehrpersonen) dürfen nicht der Aufsichtskommission oder einer andern Kommission angehören, die dem gleichen Ressort wie ihre Stelle zugeordnet ist, oder im Gemeinderat für dieses Ressort zuständig sein.
- ⁵ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur Unvereinbarkeit nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Verwandtenausschluss

Art. 16

- ¹ Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören:
 - a) Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie
 - b) voll- und halbbürtige Geschwister
 - c) Ehepaare
 - d) Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben
- ² Nicht in ein Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit

⁴ SR 831.40.

- a) einem Mitglied des Gemeinderates,
- b) einem Mitglied einer Kommission,
- c) einem Mitarbeitenden der Gemeinde.

Ausstand

Art. 17

- ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.
- ² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden,
 - a) in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt, verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder
 - b) eine solche Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.
- ³ Die Ausstandspflichtigen müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offen legen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.
- ⁴ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Urne und nicht an den Verhandlungen des Gemeindeparlamentes.

Offenlegung der Interessenbindung im Gemeindeparlament

Art. 18

Mitglieder des Gemeindeparlamentes müssen zu Beginn der Behandlung eines Geschäfts allfällige Interessenbindungen im Sinn von Art. 17 Abs. 1 und 2 offen legen.

Sorgfaltspflicht

Art. 19

Die Behördenmitglieder und die Mitarbeitenden erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

Verantwortlichkeit

Art. 20

- ¹ Die Behördenmitglieder und die Mitarbeitenden sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.
- ² Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit von Behördenmitgliedern und der Mitarbeitenden richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.
- ³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die Mitarbeitenden und für die von ihm eingesetzten Kommissionen.

Ämter in anderen Institutionen

Art. 21

- ¹ Wer aus einer Behörde oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind.
- ² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.

Protokoll

Art. 22

Über die Verhandlungen der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

Finanzplan

1.3 Finanzhaushalt

Art. 23

- ¹ Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushalts der Gemeinde der nächsten vier Jahre.
- ² Der Gemeinderat erstellt den Finanzplan, passt ihn neuen oder veränderten Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich dem Gemeindeparlament zum Beschluss.
- ³ Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit und das Gemeindeparlament jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.

Ausgaben

Art. 24

- ¹ Ausgaben werden als Budget-, Verpflichtungs- oder Nachkredit beschlossen.
- ² Der Finanzplan ersetzt in keinem Fall den erforderlichen Ausgabenbeschluss.

Den Ausgaben
gleichgestellte
Geschäfte

Art. 25

Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a) die Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
- b) Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen
- c) die Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
- d) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
- e) Anlagen in Immobilien
- f) die Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht;
- g) die Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- h) der Verzicht auf Einnahmen

Nachkredite

Art. 26

- ¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der zu beschliessende Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet.
- ² Über den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit zuständig ist. Würde dadurch ein Nachkredit in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen, entscheidet das Gemeindeparlament abschliessend.
- ³ Beträgt der zu beschliessende Nachkredit zu einem von den Stimmberechtigten oder vom Gemeindeparlament beschlossenen Kredit weniger als zehn Prozent dieses ursprünglichen Kredites, beschliesst darüber der Gemeinderat.
- ⁴ Nachkredite bis zu CHF 50'000.00 zu Budgetkrediten beschliesst in jedem Fall der Gemeinderat.

Gebundene
Ausgaben

Art. 27

Gebundene Ausgaben beschliesst unabhängig von ihrer Höhe der Gemeinderat.

Wiederkehrende
Ausgaben

Art. 28

Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben wird der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag durch fünf geteilt.

Rahmenkredite

Art. 29

- ¹ Die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die in einer sachlichen Beziehung zueinander stehen, als Rahmenkredite beschliessen.
- ² Das zuständige Organ bestimmt im Beschluss über den Rahmenkredit die Zuständigkeit für die einzelnen Objektkredite.

Rechnungsprü-
fungsorgan

Art. 30

- ¹ Mit der Rechnungsprüfung wird ein verwaltungsunabhängiges Rechnungsprüfungsorgan (externe Revisionsstelle) betraut. Der daraus resultierende Aufwand stellt eine wiederkehrende Aufgabe dar.
- ² Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

2. Die Gemeindeorganisation

2.1 Die Stimmberechtigten

Stimmrecht

Art. 31

- ¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Münsingen wohnhaft sind.
- ² Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne.
- ³ Das Reglement über Abstimmungen und Wahlen regelt das Abstimmungs- und Wahlverfahren.

Urnenwahlen

Art. 32

¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a) die Mitglieder des Gemeindeparlamentes im Verhältniswahlverfahren (Proporz)
- b) das Präsidium des Gemeinderates und der Gemeinde in einer Person (Gemeindepräsidium) im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)
- c) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates im Verhältniswahlverfahren (Proporz)

² Bei der Verteilung der Sitze für den Gemeinderat wird die Parteizugehörigkeit des Gemeindepräsidiums nicht angerechnet.

Urnenabstimmung

Art. 33

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:

- a) über den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung und des Reglements über Abstimmungen und Wahlen
- b) über einmalige Ausgaben von mehr als CHF 5 Millionen
- c) über Geschäfte des Gemeindeparlamentes, für welche mittels fakultativem Referendum (Art. 34) die Urnenabstimmung verlangt worden ist
- d) über Initiativen nach Massgabe von Art. 35
- e) alle übrigen Angelegenheiten, die durch übergeordnetes Recht oder durch andere Gemeindereglemente zwingend in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten gewiesen werden

Referendum (fakultative Urnenabstimmung)

Art. 34

¹ Geschäfte, die das Gemeindeparlament unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums beschliesst, werden den Stimmberechtigten zum Beschluss unterbreitet, wenn dies 150 Stimmberechtigte innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses im amtlichen Anzeiger durch Unterschreiben des entsprechenden Begehrens verlangen.

² Das Referendum kann auch gegen Beschlüsse ergriffen werden, mit denen das Gemeindeparlament eine Vorlage ablehnt.

Initiative

a) Grundsatz

Art. 35

¹ Die Stimmberechtigten können den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Reglements oder eines Beschlusses verlangen, der in ihre Zuständigkeit oder in die Zuständigkeit des Gemeindeparlamentes fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn

- a) das Initiativbegehren von mindestens 500 in der Gemeinde stimmberechtigten Personen handschriftlich unterzeichnet ist,
- b) sie entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form),
- c) das Begehren nicht rechtswidrig ist,
- d) sie nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie),
- e) sie eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- f) sie innerhalb der Frist gemäss Art. 36 Abs. 3 eingereicht wird.

b) Vorprüfung und Sammelfrist

Art. 36

¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Verwaltung prüft ein Begehren möglichst umgehend, spätestens aber innert 30 Tagen, auf seine Rechtmässigkeit und gibt den Initiantinnen und Initianten das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

² Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

³ Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

- c) Gültigkeit **Art. 37**
- ¹ Der Gemeinderat prüft die bei der Gemeindeverwaltung eingereichten Initiativen auf ihre Gültigkeit hin. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung nicht gebunden.
 - ² Fehlt eine der in Art. 35 genannten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
- d) Behandlung **Art. 38**
- ¹ Das Gemeindeparlament beschliesst über eine ihm vom Gemeinderat unterbreitete gültige Initiative innert zwölf Monaten.
 - ² Eine gültige Initiative ist den Stimmberechtigten innert 15 Monaten seit der Einreichung zum Beschluss zu unterbreiten, wenn
 - a) das Geschäft in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt,
 - b) das Gemeindeparlament eine Initiative zu einem Gegenstand aus seinem Zuständigkeitsbereich ablehnt.
 - ³ Das Gemeindeparlament kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten. Das Abstimmungsverfahren richtet sich sinngemäss nach Art. 39.
 - ⁴ Stimmt das Gemeindeparlament einer in Form der einfachen Anregung eingereichten Initiative zu, erarbeitet der Gemeinderat eine entsprechende Vorlage.
- Abstimmung über Varianten **Art. 39**
- ¹ Der Gemeinderat und das Gemeindeparlament können den Stimmberechtigten gleichzeitig höchstens drei Varianten zum Beschluss unterbreiten.
 - ² Werden mehrere Varianten unterbreitet, können die Stimmberechtigten jeder einzelnen Variante zustimmen und in einer Zusatzfrage (Stichfrage) darüber befinden, welcher Variante sie den Vorzug geben, falls mehrere Varianten angenommen werden.
 - ³ Bei einer Variantenabstimmung, welche die Zuständigkeit sowohl des Gemeindeparlamentes als auch der Urnengemeinde betrifft, findet eine Urnenabstimmung statt.
 - ⁴ Das Weitere regelt das Abstimmungs- und Wahlreglement.
- Volksmotion und Volkspostulat **Art. 40**
- ¹ 50 Stimmberechtigte können durch Unterzeichnen einer Volksmotion oder eines Volkspostulats dem Gemeindeparlament ein begründetes Begehren unterbreiten, das Gegenstand einer Motion oder eines Postulates sein kann.
 - ² Das Begehren ist innert drei Monaten nach seiner Bekanntgabe im Gemeindeparlament wie eine Motion (Art. 50) oder ein Postulat (Art. 51) zu behandeln.
- Jugendmotion und Jugendpostulat **Art. 41**
- ¹ 50 in der Gemeinde Münsingen wohnhafte Jugendliche können durch Unterzeichnen einer Jugendmotion oder eines Jugendpostulats dem Gemeindeparlament ein begründetes Begehren unterbreiten, das Gegenstand einer Motion oder eines Postulats sein kann.
 - ² Das Verfahren richtet sich nach Art. 40 Abs. 2.
- Volksvorschlag **Art. 42**
- ¹ 150 Stimmberechtigte können innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung eines referendumsfähigen Beschlusses im amtlichen Anzeiger einen ausformulierten Entwurf als Volksvorschlag einreichen.
 - ² Der Volksvorschlag gilt als Referendum im Sinn von Art. 34.
- Petition **Art. 43**
- ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.
 - ² Das zuständige Organ prüft und beantwortet die Petition spätestens innert sechs Monaten.

	<p>2.2 Das Gemeindeparlament</p> <p>Art. 44 Das Gemeindeparlament besteht aus 30 Mitgliedern.</p>
Mitgliederzahl	
Einberufung	<p>Art. 45 Das Gemeindeparlament tritt zusammen:</p> <p>a) auf Einladung des Parlamentspräsidiums b) auf schriftliches Verlangen von mindestens zehn Parlamentsmitgliedern c) auf Verlangen des Gemeinderates</p>
Sitzungsleitung	<p>Art. 46 Die Sitzungen des Gemeindeparlamentes werden vom Parlamentspräsidium geleitet.</p>
Öffentlichkeit	<p>Art. 47 Die Sitzungen des Gemeindeparlamentes und die darüber geführten Protokolle sind öffentlich.</p>
Mitwirkung des Gemeinderates und Dritter	<p>Art. 48</p> <p>¹ Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil. ² Dritte können beauftragt werden, vor dem Gemeindeparlament zu einem Geschäft Stellung zu nehmen.</p>
Parlamentarische Vorstösse	<p>Art. 49 Mindestens zehn Mitglieder des Gemeindeparlamentes können mit einer parlamentarischen Initiative einen ausgearbeiteten Entwurf zu einem Reglement oder einem Beschluss im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlamentes einreichen. Der Gemeinderat hat das Recht, bei der Behandlung mitzuwirken.</p>
a) Parlamentarische Initiative	
b) Motion	<p>Art. 50 Jedes Mitglied des Gemeindeparlamentes kann mit einer Motion das Begehren stellen, dass der Gemeinderat dem Gemeindeparlament ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlamentes zum Beschluss unterbreitet.</p>
c) Postulat	<p>Art. 51 Jedes Mitglied des Gemeindeparlamentes kann mit einem Postulat das Begehren stellen, dass der Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, des Gemeindeparlamentes oder des Gemeinderats prüft und dem Gemeindeparlament über das Ergebnis der Prüfung Bericht erstattet und allenfalls Antrag stellt.</p>
d) Interpellation und einfache Anfrage	<p>Art. 52 Jedes Mitglied des Gemeindeparlamentes kann mit einer Interpellation (Eingabe schriftlich) oder einer Einfachen Anfrage (mündlich oder schriftlich) verlangen, dass der Gemeinderat dem Gemeindeparlament zu einem bestimmten Geschäft, beziehungsweise zu einer bestimmten Sache, Auskunft erteilt.</p>
Zuständigkeiten	<p>Art. 53</p> <p>¹ Das Gemeindeparlament wählt aus seiner Mitte:</p> <p>a) sein Präsidium für ein Jahr b) sein Vizepräsidium für ein Jahr c) die Stimmzählenden für ein Jahr d) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und der Aufsichtskommission für vier Jahre</p> <p>² Es wählt ferner:</p> <p>a) das verwaltungsunabhängige Rechnungsprüfungsorgan für vier Jahre</p>
a) Wahlen	

- b) die Mitglieder von ständigen Kommissionen, soweit ein Erlass dies ausdrücklich vorsieht
- c) die Mitglieder der von ihm eingesetzten nichtständigen Kommissionen (Spezialkommissionen)

b) Antragstellung

Art. 54

Das Gemeindeparlament behandelt alle Geschäfte, die den Stimmberechtigten unterbreitet werden, und stellt Antrag.

c) Sachgeschäfte in abschliessender Zuständigkeit

Art. 55

¹ Das Gemeindeparlament beschliesst in abschliessender Zuständigkeit über:

- a) einmalige Ausgaben von mehr als CHF 250'000.00 bis CHF 1 Million
- b) den Erlass seiner Geschäftsordnung
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung
- d) die Genehmigung des Finanzplans oder dessen Rückweisung mit einem Auftrag an den Gemeinderat
- e) die Genehmigung von Nachkrediten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen
- f) die Genehmigung von Geschäften von Gemeindeverbindungen, soweit der auf die Gemeinde entfallende Ausgabenanteil die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet

² Das Gemeindeparlament nimmt zur Kenntnis:

- a) Kreditabrechnungen, wenn die Ausgabe in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlamentes lag
- b) Berichte, die ihm vom Gemeinderat, den übrigen Behörden oder der Verwaltung unterbreitet wurden

d) Sachgeschäfte unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

Art. 56

Das Gemeindeparlament beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums (Art. 34) über:

- a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung aller Reglemente mit Ausnahme der Gemeindeordnung und des Reglements über Abstimmungen und Wahlen
- b) den Erlass der baurechtlichen Grundordnung
- c) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Überbauungsordnungen, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist
- d) einmalige Ausgaben von mehr als CHF 1 Million bis CHF 5 Millionen
- e) das Budget und die Steueranlage
- f) den Eintritt in und den Austritt aus Gemeindeverbindungen
- g) Produktdefinitionen im Sinn von Art. 5 einschliesslich des damit verbundenen Nettoaufwandes

e) Parlamentarische Untersuchung

Art. 57

Bei Vorkommnissen von besonderer Bedeutung, insbesondere bei erheblichen Kreditüberschreitungen, kann das Gemeindeparlament nach Anhörung des Gemeinderates eine parlamentarische Untersuchung anordnen und mit der Vorname der entsprechenden Abklärungen die Aufsichtskommission beauftragen.

Geschäftsprüfungskommission

Art. 58

¹ Das Gemeindeparlament wählt zu Beginn jeder neuen Amtsdauer aus seiner Mitte die fünf Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

² Organisation und Zuständigkeiten der Geschäftsprüfungskommission ergeben sich aus dem Anhang, welcher im gleichen Verfahren erlassen wird wie die Gemeindeordnung.

Aufsichtskommission

Art. 59

¹ Das Gemeindeparlament wählt zu Beginn jeder neuen Amtsdauer aus seiner Mitte die fünf Mitglieder der Aufsichtskommission.

- ² Organisation und Zuständigkeiten der Aufsichtskommission ergeben sich aus dem Anhang, welcher im gleichen Verfahren erlassen wird wie die Gemeindeordnung.

Zusammensetzung
Geschäftsprüfungs-
und Aufsichtskommission

Art. 60

- ¹ Die parteipolitische Zusammensetzung der Geschäftsprüfungskommission und der Aufsichtskommission richtet sich nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Parlamentswahlen; massgebend sind die dabei erzielten Wähleranteile der im Gemeindeparlament vertretenen politischen Parteien und Gruppierungen.
² Für die Verteilung werden die Sitze in den beiden Kommissionen zusammengezählt.

Zusammensetzung

2.3 Der Gemeinderat

Art. 61

- ¹ Der Gemeinderat besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
² Das Gemeindepräsidium wird im Hauptamt ausgeübt; die übrigen Mitglieder des Gemeinderates nehmen ihre Tätigkeiten nebenamtlich wahr.

Zuständigkeiten
a) Grundsatz

Art. 62

- ¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.
² Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

b) Wahlen

Art. 63

Der Gemeinderat wählt:

- a) aus seiner Mitte das Vizepräsidium des Gemeinderates und der Gemeinde in einer Person (Vizegemeindepräsidium)
- b) die Mitglieder der Kommissionen, soweit nicht das Gemeindeparlament für die Wahl zuständig ist
- c) die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen

c) Sachgeschäfte

Art. 64

Der Gemeinderat beschliesst insbesondere über:

- a) einmalige Ausgaben bis zu CHF 250'000.00
- b) den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken des Finanzvermögens bis zu CHF 1 Million
- c) Einbürgerungen
- d) die Schaffung, Aufhebung und Reduktion von Stellen

Vertretung in Gemeindeverbänden

Art. 65

- ¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt.
² Er kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.

Verwaltungsorganisation

Art. 66

¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation. Er regelt darin insbesondere:

- a) die Organisation des Gemeinderates
- b) die Zuständigkeiten der Ratsmitglieder
- c) die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen
- d) die Bildung und Organisation von Ressorts
- e) die Verwaltungsorganisation
- f) die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr
- g) die Berichterstattung

² Er erlässt im Weiteren namentlich:

- a) Verordnungen zu Reglementen des Gemeindeparlamentes und der Stimmberechtigten
- b) eine Verordnung über die Erhebung von Kanzleigebühren
- c) Benützungsverordnungen für Gemeindeanlagen

³ Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm.

2.4 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

a) Allgemeines

Art. 67

¹ Ständige Kommissionen nach dieser Gemeindeordnung sind die Geschäftsprüfungskommission und die Aufsichtskommission (Art. 58-60).

² Das Gemeindeparlament kann durch ein Reglement weitere ständige Kommissionen einsetzen.

³ Der Gemeinderat kann zur Bearbeitung von Geschäften in seinem Zuständigkeitsbereich durch eine Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen.

⁴ Der einsetzende Erlass bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation, die Mitgliederzahl und die Amtsdauer der Mitglieder.

b) Politische Kommissionen

Art. 68

¹ Politische Kommissionen setzen sich aufgrund der parteipolitischen Kräfteverhältnisse zusammen.

² Die parteipolitische Zusammensetzung der politischen Kommissionen entspricht in der Regel

- a) dem Ergebnis (Wähleranteile) der vorausgegangenen Parlamentswahlen, wenn die Kommission durch das Gemeindeparlament gewählt wird,
- b) dem Ergebnis (Wähleranteile) der vorausgegangenen Gemeinderatswahlen, wenn die Kommission durch den Gemeinderat gewählt wird.

³ Vorbehalten bleibt Art. 60.

c) Fachkommissionen

Art. 69

¹ Fachkommissionen setzen sich aus Personen mit Fachwissen und Erfahrung im Zuständigkeitsbereich der betreffenden Kommission zusammen.

² Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Minderheitenschutz.

d) Kommissionenreglement

Art. 70

Das Gemeindeparlament regelt Einzelheiten zu den Kommissionen, namentlich die Unterscheidung zwischen politischen Kommissionen und Fachkommissionen, in einem Kommissionenreglement.

Nichtständige Kommissionen

a) Einsetzung

Art. 71

¹ Das Gemeindeparlament und der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.

² Die Bestimmungen über die Ausstandspflicht gelten auch für die nichtständigen Kommissionen.

b) Zuständigkeiten

Art. 72

¹ Der Auftrag der nichtständigen Kommissionen ist zeitlich befristet.

² Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

³ Die Mitgliederzahl, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung in den nichtständigen Kommissionen werden im Einsetzungsbeschluss geregelt.

	2.5 Das Gemeindepersonal
Grundsatz	Art. 73 Der Gemeinderat betreibt eine zeitgemässe und weitsichtige Personalpolitik.
Anstellungsverhältnis	Art. 74 Das Anstellungsverhältnis und die weiteren Einzelheiten werden in einem Personalreglement geregelt.
	3. Übergangs- und Schlussbestimmungen
Amtszeitbeschränkung	Art. 75 Für die Amtszeitbeschränkung (Art. 14) werden die nach bisherigem Recht geleisteten Amtsdauern angerechnet.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 76 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung vom 04.03.2001 und alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 77 Diese Gemeindeordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle am 01.01.2018 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Münsingen haben diese Gemeindeordnung mitsamt Anhang an der Urnenabstimmung vom 25.09.2016 angenommen.

sig. Beat Moser
Präsident

sig. Thomas Krebs
Sekretär

Auflagebestätigung

Vorliegende Gemeindeordnung wurde im Sinne des Gemeindegesetzes öffentlich aufgelegt.

Münsingen, 26.10.2016

sig. Thomas Krebs

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 07.11.2016.

sig. Monique Schürch

Anhang zur Gemeindeordnung

Ständige Kommissionen

1. Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Einsetzung	¹ Zur Prüfung und Vorberatung der Geschäfte aus dem Zuständigkeitsbereich des Gemeindeparlamentes und der Stimmberechtigten wird eine Geschäftsprüfungskommission eingesetzt.
Wahlorgan	² Das Gemeindeparlament wählt die Mitglieder nach Massgabe von Art. 60.
Organisation	³ Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert und organisiert sich selbst.
Zuständigkeiten	⁴ Die Geschäftsprüfungskommission prüft und berät zuhanden des Gemeindeparlamentes die Geschäfte aus dem Zuständigkeitsbereich des Gemeindeparlamentes und der Stimmberechtigten vor, soweit nicht eine andere parlamentarische Kommission zuständig ist.
Berichterstattung und Antragstellung	⁵ Die Geschäftsprüfungskommission a) kann ein Geschäft bei der Vorberatung zur Bereinigung offensichtlicher Mängel oder Irrtümer an den Gemeinderat zurückweisen, b) erstattet dem Parlament zu den Geschäften Bericht und stellt Antrag, c) hat die gleichen Antragsrechte wie ein Parlamentsmitglied. Sie kann namentlich Antrag auf Rückweisung, Nichteintreten, Änderung von Anträgen des Gemeinderates, Zustimmung und Ablehnung stellen.
Akteneinsichtsrecht	⁶ Die Geschäftsprüfungskommission hat das Recht auf Einsicht in alle Akten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und keine Vorschriften des übergeordneten Rechts, insbesondere überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Beizug von Sachverständigen	⁷ Die Geschäftsprüfungskommission kann zur Abklärung schwieriger Fragen Sachverständige beiziehen.

2. Aufsichtskommission (ASK)

Einsetzung	¹ Die Aufsichtskommission wird eingesetzt a) zur Kontrolle über den Vollzug der Verwaltungsorganisation einschliesslich der Zielerreichung und der Rechtmässigkeit der Verwaltungstätigkeit und b) zur Wirkungsprüfung, soweit die Gemeinde Münsingen die Leistungserbringung und die Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise nach den in den Art. 5 und 6 dieser Gemeindeordnung umschriebenen Grundsätzen (Modell der wirkungsorientierten Verwaltungsführung) ausgestaltet.
Wahlorgan	² Das Gemeindeparlament wählt die Mitglieder nach Massgabe von Art. 60.
Organisation	³ Die Aufsichtskommission konstituiert und organisiert sich selbst.
Zuständigkeiten	⁴ Die Aufsichtskommission nimmt folgende Aufgaben wahr: a) periodische, stichprobenweise Kontrolle der Zielerreichung gemäss den Art. 3-6 dieser Gemeindeordnung b) periodische, stichprobenweise Kontrolle des Vollzugs der Verwaltungsorganisation gemäss Art. 66 dieser Gemeindeordnung c) periodische, stichprobenweise Überprüfung der Rechtmässigkeit der Aufgabenerfüllung durch die Behörden und die Verwaltung d) Aufsichtsstelle für Datenschutz im Sinn der kantonalen Datenschutzgesetzgebung ⁶ einschliesslich Berichterstattung zuhanden der Öffentlichkeit e) Vornahme der Abklärungen im Rahmen einer parlamentarischen Untersuchung f) Erfüllung weiterer, nicht dauernder Aufgaben, die ihr durch den Gemeinderat übertragen werden
Berichterstattung und Antragsrecht	⁵ Die Aufsichtskommission erstattet dem Gemeindeparlament über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht und stellt gegebenenfalls Antrag. Sie kann allfällige Anträge an der Sitzung des Gemeindeparlamentes mündlich erläutern.

⁶ Datenschutzgesetz vom 19.02.1986 (KDSG; BSG 152.04).

- Akteneinsichtsrecht ⁶ Die Aufsichtskommission hat das Recht auf Einsicht in alle Akten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und keine Vorschriften des übergeordneten Rechts, insbesondere überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- Beizug von Sachverständigen ⁷ Die Aufsichtskommission kann zur Abklärung schwieriger Fragen Sachverständige beiziehen.